Nr. 2022/124 03.01.2022

Vorlage Az: 022.32

Sachbearbeiter: Marleen Götz

Beratungsabfolge:	**Datum:**	**Sitzungsart:**
Ausschuss für Umwelt und Technik	12.01.2022	öffentlich

Sanierung und Neubau der Glemstalschule, Herrenwiesenweg 35, Flst. 5875, 5769/2, 5850

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird gem. § 36 i.V.m. §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Finanzielle Auswirkung:	**Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:**
☐ Ja ☒ Nein	
Überschreitung:	**Investitionsauftrag / Kostenstelle:**
☐ Ja ☒ Nein	
Finanzierungsvorschlag:	

Geschätzter jährlicher Aufwand:

☐ Ja ☐ Nein

Abschreibungen	€
Personal- / Sachaufwand	€

Sachvortrag und Begründung:

Das Bestandsgebäude der Glemstalschule soll saniert werden, der Musiksaal sowie ein Anbau aus den 90er Jahren sollen abgebrochen werden und auf den Flurstücken 5875 und 5881 soll ein Erweiterungsbau entstehen. Der Neubau soll im 1. OG mit einem Steg mit dem sanierten Altbau verbunden werden. Es soll ein neuer Schulcampus entstehen, die Durchfahrt zwischen den Gebäuden wird in die Gestaltung der Freianlagen mit einbezogen. In den Außenanlagen sind ein Multifunktionsspielfeld, ein Calisthenics Park sowie Sitzelemente und Stützmauern vorgesehen. Des Weiteren sollen eine Mülleinhausung, eine Trafostation sowie Fahrradstellplätze und Parkplätze errichtet werden.

Für das Grundstück im Bereich der Sanierung gilt der Bebauungsplan „Herrenwiesen mit Gemeinbedarfsflächen“ vom 21.02.1975. Dieser sieht für den beplanten Bereich Gemeinbedarfsflächen vor. Für das Grundstück im Bereich des Neubaus gilt der Bebauungsplan „Herrenwiesen“ vom 20.05.2020.

Die Mülleinhausung, die Trafostation, die Stellplätze sowie einige gestalterische Maßnahmen wie Sitzelemente, Gitterrostflächen, Gehwegflächen, Flächenversiegelungen/Hoffläche und Stützmauern sollen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Hierfür bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aufgrund der topografischen Lage und aus gestalterischen Gründen sind die Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche vorgesehen. Städtebauliche Gründe stehen dem nicht entgegen, Vergleichsfälle liegen vor.

Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

Anlage: Pläne